

Bebauungsplan „Obere Wiesen II – 2. Änderung“ in Erbach, OT Ringingen

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des Bebauungsplanentwurfs „Obere Wiesen II – 2. Änderung“ (vom 25.02.2022 bis 28.03.2022)

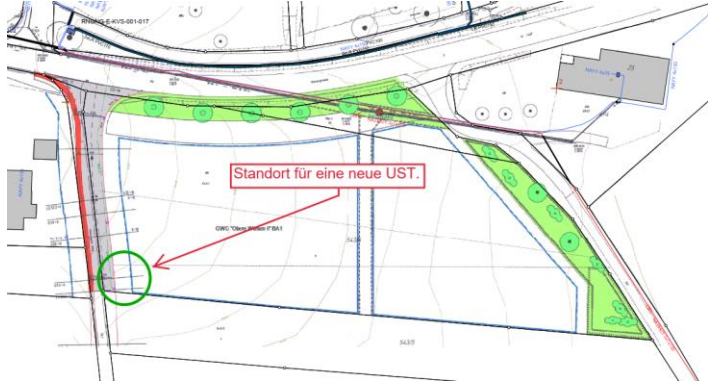
			Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB und Privatpersonen	
Lfd. Nr.	TÖB / Privatperson	Stellungnahme vom	Anregung / Hinweis	Beschlussvorschlag / Hinweise
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	06.04.2022	1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.1 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. 1.1.2 Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. 1.1.3 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 1.1.4 Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist. Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.	Hinweise werden beachtet. Die Löschwasserversorgung wird durch die Erweiterung einer entsprechend dimensionierten Leitung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes in den Erschließungsstraßen gewährleistet.

		1.1.5 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. 1.1.6 Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen. 1.1.7 Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. 1.2 Umwelt- und Arbeitsschutz Kommunales Abwasser 1.2.1 Es wird angeregt, die folgende Passage der textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.12.1.3 nicht als verpflichtend, sondern als Option zu formulieren: „Damit eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke ausgeschlossen werden kann, ist ein Notüberlauf vorzusehen der an den öffentlichen Mischwasserkanal angeschlossen werden muss.“ Begründung: nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist bei einer nachgewiesenen vollständigen Versickerung kein Notüberlauf bei Versickerungsmulden erforderlich und aus baulicher Sicht können im Einzelfall Überläufe eventuell nicht ausgeführt werden. Aufgrund der Topographie des Geländes kann es außerdem zu Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation kommen. Ein bauordnungsrechtlicher „Zwang“ könnte deshalb bei (technisch zulässiger) abweichender Bauausführung rechtlich unklare Situationen hervorrufen. 2 Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Evtl. Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Kreisstraße K 7425, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dürfen erst nach Abschluss	Der Notüberlauf wird wie empfohlen als Option und nicht als Verpflichtung aufgenommen. Wird beachtet.
--	--	---	---

		eines Gestattungsvertrages mit dem Landkreis Alb-Donau vorgenommen werden. Ein entsprechender Antrag ist direkt bei der Straßenmeisterei Ulm zu stellen. 2.1.2 Für die Bepflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. 2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.2.1 Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Bebauungsplanänderung. Die Einzelhandelsbetriebe wurden ausgeschlossen, so dass dem Hinweis des Regierungspräsidium Tübingen vom 13.08.2021 bezüglich möglicher Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben Rechnung getragen wurde. 2.2.2 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-GML-Datei. 2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Für die naturschutzrechtliche Kompensation wird eine landwirtschaftliche Fläche von 876 m² verwendet. Im Umweltbericht wurden für die Lage der Streuobstwiese die Flurstücke 708, 713, 719, 721, 1110 und 691, Gemarkung Ringingen, genannt. Der § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch anzuwenden. Die Einhaltung des agrarstrukturellen Rücksichtnahmegebots kann vom Fachdienst Landwirtschaft beurteilt werden, wenn die Maßnahmen entsprechend detailliert (z.B. Lage, Ausgangsnutzung, Maßnahmen, Zeitpunkt, Bewertung) beschrieben werden. Im vorliegenden Fall konnte nur das Flurstück 1110 einem Grundstück auf der Gemarkung Ringingen zugeordnet werden. 2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz	Wird beachtet. Kenntnisnahme. Wird beachtet. Die Flurstücksnummern und -grenzen haben sich zwischenzeitlich geändert. Im angehängten Plan sind die Flurstücke ersichtlich. Es handelt sich um Flächen entlang des Erlenbaches. Die Bilanzierung und der Ausgleich in Form von Streuobstbäumen wurden bereits mit dem Bebauungsplan „Obere Wiesen II – 1. Änderung“ umgesetzt. Der Umweltbericht mit Bilanzierung lag im Rahmen der Auslegung vor. Durch die vorliegende 2.Änderung wird nicht in die Ausgleichsmaßnahmen eingegriffen. Die Flurstücksnummern und -grenzen haben sich zwischenzeitlich geändert. Im angehängten Plan sind die
--	--	--	---

			2.4.1 Die untere Naturschutzbehörde hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes. Allerdings sind die Flurstücke auf denen der notwendige externe Ausgleich „Anlegen einer Streuobstwiese“ laut Abwägungsprotokoll (entlang des Erlenbachs) stattgefunden hat konkret zu benennen, da die im Umweltbericht aufgelisteten Flurstücke 708, 713, 719, 721, 1110 und 691, Gemarkung Ringingen, nicht auffindbar sind.	Flurstücke ersichtlich. Es handelt sich um Flächen entlang des Erlenbachs.
2.	Regierungspräsidium Tübingen	14.03.2022	Keine Bedenken oder weiteren Anregungen.	Kenntnisnahme.
3.	Regierungspräsidium Freiburg	04.03.2022	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-08758 vom 07.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Hinweise wurden bereits aufgenommen.
4.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	08.03.2022	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten Sie dennoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmal-schutz-behörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste,	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Hinweis wird ergänzt.

			Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Bitte beachten Sie: Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.	Aktuelles Funktionspostfach wird beachtet.
4.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	21.02.2022	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 04.08.2021 zu o.g. Beteiligung aufrecht. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	Kenntnisnahme. Aktuelles Funktionspostfach wird bereits verwendet.
5.	Netze BW GmbH	16.03.2022	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 31. August 2021, möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits einen Standort für eine neue Umspannstation (UST) mit der Gemeinde vereinbart haben. Dieser ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt. Ansonsten bestehen keine Einwände gegen diese Planung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Der Standort wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

				
8.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	14.03.2022	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	Kenntnisnahme.
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.03.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 13.09.2021 gilt weiterhin.	Kenntnisnahme.
10.	IHK Ulm	08.03.2022	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu oben genannten Bebauungsplanverfahren auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weiterhin keine Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.

13.	Regionalverband Donau-Iller	21.03.2022	Regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
15.	Öffentlichkeit	-	Es gingen keine Stellungnahmen ein.	-

Aufgestellt: Ulm, 07.04.2022

INGENIEURBÜRO WASSERMÜLLER ULM GMBH

[illegible]